

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung über
die Erhebung
von Gebühren für
die Benutzung
ihrer Freizeitanlage
(Freibad und Minigolfplatz)
der Stadt Pleystein
(Freizeitanlage-Gebührensatzung)
Vom 22. Dezember 2005**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Freizeitanlage (Freibad und Minigolfplatz) der Stadt Pleystein (Freizeitanlage-Gebührensatzung)

Vom 22. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - vom 04. April 1993 (GVBI S. 264) erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Freizeitanlage (Freibad und Minigolfplatz) erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die städtische Freizeitanlage benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs am Kassenraum der Freizeitanlage, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (5) Die Kostenerstattungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 10 entsteht mit der Verursachung. Die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Die Eintrittskarten für die Freizeitanlage berechtigen zur Benützung aller dort vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der Umkleidekabinen und der Garderobenschränken entsprechend der Kapazität der Einrichtung.

(2) Es werden Tages-, Einzel-, Zehner-, Gruppen- und Urlauberfamilienkarten in Form von Gebührenkarten, Jahres- und Familienkarten in Form von Dauerkarten ausgegeben. Jahres-, Familien-, und Urlauberfamilienkarten gelten nur für die laufende Badesaison. Zehnerkarten können auf eine folgende Badesaison übertragen werden.

(3) Jahres-, Familien-, Gruppen- und Urlauberfamilienkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(4) Tages-, Einzel- und Gruppenkarten berechtigen zum einmaligen, Zehnerkarten zum zehmaligen Eintritt. Urlauberfamilienkarten gelten für 10, 15 oder 20 Tage.

(5) Gebühren-, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(6) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis acht Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

(7) Die Eintrittskarten für die Minigolfanlage berechtigen zur einmaligen Benutzung der Anlage.

(8) Weitere Gebühren werden von denjenigen Badegästen gesondert erhoben, welche Spielanlagen benutzen oder die in dieser Gebührensatzung beschriebenen Gegenstände ausleihen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Zivil- und Grundwehrdienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Zivil- und Grundwehrdienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebühren, Sicherheitsleistung, Auslagen

(1) Tageskarten für:

1. Erwachsene	2,50 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, Schwerbehinderte	1,80 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €

(2) Einzelkarten von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr für:

1. Erwachsene	1,80 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, Schwerbehinderte	1,50 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,50 €

Die Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden.

(3) Zehnerkarten für:

1. Erwachsene	20,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, Schwerbehinderte	15,00 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	7,50 €

(4) Jahreskarten für:

1. Erwachsene	45,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	27,50 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	17,50 €

(5) Familienkarten für:

Familien (mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	65,00 €
--	---------

(6) Gruppenkarten für:

1. Schüler, welche als Schulklasse in Begleitung ihrer Lehrkraft das Freibad besuchen (pro Schüler) (Die ermäßigte Gebühr gilt nur von Montag bis einschl. Freitag, ausgenommen Wochenfeiertage)	0,80 €
2. Jugendgruppen (ab 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), ab 12 Personen pro Person	1,30 €
3. Behindertengruppen (ab 12 Personen) pro Person	1,00 €

(7) Urlauberfamilienkarten für:

Familien (mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
die ihren Urlaub in einer Unterkunft im Gemeindebereich Pleystein verbringen

1. für 10 Tage	30,00 €
2. für 15 Tage	35,00 €
3. für 20 Tage	40,00 €

(8) Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage:

1 Spiel für Erwachsene	1,25 €
1 Spiel für Kinder –nur mit Kinderschläger-	0,75 €

(9) Für den ausgegebenen Schlüssel eines Garderobenschränkchens ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von einem Euro zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels oder Beschädigung des Schränkchens wird dieser Betrag einbehalten und entsprechender Wertersatz nachgefordert.

(10) Für Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtung wird vom Verursacher Kostenersatz in Höhe des für die Instandsetzung oder Beseitigung entstandenen Aufwands verlangt.

§ 7 Mehrwertsteuer

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

Pleystein, den 22. Dezember 2005
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister